

Geschäftsordnung des Autonomen Frauen*referats des AStA Universität Trier

§1 Einberufung einer Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann einberufen werden
 - (a) Von dem Frauen*-Referat
 - (b) Von dem koordinierenden Mitglied des AStAs
 - (c) Auf Antrag von wahlberechtigten Studierenden, in Absprache mit dem bestehenden Frauen*-Referat
 - (d) Bei nicht-Besetzung durch das Studierendenparlament
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Vorlesungstage vor der Vollversammlung durch universitätsöffentlichen Aushang. Die Veranstaltung sollte zusätzlich mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.
- (3) Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester zusammenkommen.
- (4) Die Vollversammlung kann sowohl in Präsenz oder über eine Online-Plattform abgehalten werden. Die Teilnahme muss allen Studierenden räumlich und zeitlich möglich und zugänglich gemacht werden.

§2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Begrüßung und Formalia
 - (b) Vorstellung der aktuellen Haupt- und Co-Referent*innen
 - (c) Bericht aus dem vorherigen Semester
 - (d) Planung des laufenden Semesters
 - (e) Sonstiges
- (2) Die Tagesordnung kann ergänzt werden
 - (a) Im Voraus durch das Referat bei Bewerbung der Vollversammlung
 - (b) durch das Referat im Top Begrüßung und Formalia
 - (c) Auf Antrag einer*/eines* Wahlberechtigten* während der laufenden Vollversammlung
- (3) Die Tagesordnung muss zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten angenommen werden.

§3 Leitung

Die Leitung übernimmt die*der zu Beginn amtierende Hauptreferent*in. Bei Abwesenheit leitet ein*e Co-Referent*in die Vollversammlung. Bei Einberufung der Vollversammlung durch das koordinierende Mitglied oder das Studierendenparlament, übernimmt das koordinierende Mitglied bzw. das Präsidium die Sitzungsleitung.

§4 Protokoll

Die Vollversammlung wählt zu Beginn aus ihrer Mitte eine*n Protokollant*in mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache im Nachgang auf der Website oder in der regulären Sprechstunde des Frauen*-Referats eingesehen werden.

§5 Rede-, Stimm- und Wahlrecht

- (1) Redeberechtigt sind alle Studierenden der Universität Trier.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind ausschließlich sich als weiblich oder non-binär identifizierende Studierende der Universität Trier.

§6 Besetzung des Referats

- (1) Das Referat setzt sich aus eine*r Hauptreferent*in und den Co-Referent*innen zusammen.
- (2) Über die Zahl der Co-Referent*innen entscheidet die*der Hauptreferent*in

§7 Wahl einer*eines Referent*in

- (1) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten eine*n Hauptreferent*in, welche*r auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes bestätigt wird.
- (2) Co-Referent*innen können
 - (a) auf der Vollversammlung
 - (b) auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).
mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gewählt werden. Bei einer Wahl auf der AStA-Sitzung muss die Wahl des*der Co-Referent*in auf der folgenden Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Die Wahl einer*eines Referent*in kann einberufen werden von
 - (a) dem Frauen*-Referat
 - (b) dem koordinierenden Mitglied des AStAs
 - (c) stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung
- (4) Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl. In Ausnahmefällen ist eine Stimmabgabe per Briefwahl möglich.
- (5) Personenwahlen während einer Online-Vollversammlung sind nicht möglich.
- (6) Jede*r vorgeschlagene Kandidat*in muss sich vorstellen und kann von der Vollversammlung befragt werden.
- (7) Jede*r neue Referent*in muss sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf einer AStA-Sitzung vorstellen.
- (8) Co-Referent*innen müssen sich, ein Mal pro Jahr auf der Vollversammlung neu wählen lassen; mindestens jedoch dann, wenn eine* neue Hauptreferent*in gewählt wird.

§8 Briefwahl

- (1) Eine Briefwahl kann nur in solchen Fällen durchgeführt werden, in welchen eine solche Präsenzwahlen auf einer Vollversammlung vorzugswürdig ist. Die Entscheidung ist öffentlich zu begründen.
- (2) Die Briefwahl muss nach folgendem Schema ablaufen:
 - a. 10 Werktage vor Beginn der Wahlen muss die Wahl öffentlich bekannt gegeben werden. Dazu sind insbesondere der interne E-Mail-Verteiler der Universität Trier, sowie die Social Media Kanäle des Referates zu nutzen.
 - b. Eine Stimmabgabe ist für Stimmberechtigte im Sinne des §5 II nur auf Antrag möglich. Ein solcher Antrag muss dem Referat bis mindestens 3 Werktage vor der

Wahl schriftlich zugegangen sein und den Namen, die Adresse und Matrikelnummer des*der Wahlberechtigten beinhalten.

- c. Wahlvorschläge können ebenfalls bis 3 Werktage vor der Wahl im Referat schriftlich eingereicht werden.
- d. Nach Ablauf der Antragsfrist werden die Wahlunterlagen versandt. Diese müssen den Wahlzettel (getrennte Zettel für die Wahlen von Co-Referent*innen und der Wahl des*der Hauptreferent*in), eine eidesstattliche Erklärung, einen Umschlag für die Wahlzettel sowie einen frankierten und an das Referat adressierten Rückumschlag enthalten. Auf Anfrage kann den Wahlunterlagen zusätzlich eine Vorstellung aller Wahlvorschläge beigelegt werden.
- e. eine Vorstellung der Wahlvorschläge kann auch durch Posts auf Social Media oder einer Vollversammlung erfolgen.
- f. Für den Zeitpunkt des Eingangs der Wahlunterlagen ist der Poststempel maßgeblich. Unterlagen, die mehr als 3 Werktage nach dem Ende der Wahl eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- g. die Dauer der Wahl liegt im Ermessen des Referates, mindestens muss sie jedoch 5 Werktage betragen.
- h. die Auszählung der Wahl muss durch eine nicht zur Wahl stehende Person der Universität Trier, oder unter Aufsicht einer solchen, erfolgen.
- i. Nach Auszählung der Ergebnisse müssen diese über den E-Mail-Verteiler der Universität Trier oder eine Vollversammlung bekannt gegeben werden. Zusätzlich ist eine Bekanntgabe auf weiteren Kanälen erwünscht.

§9 Name des Referats

Der Name des Referats kann während der Vollversammlung auf Antrag eines*einer Wahlberechtigten durch 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vollversammlung geändert werden.

§10 Aufgaben des Referats

- (1) Beratung und Unterstützung aller sich als weiblich oder non-binär identifizierenden Studierenden der Universität Trier.
- (2) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Sichtbarkeit feministischer Themen an der Universität durch diverse Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge, Workshops, etc.
- (3) Das Referat vertritt einen inklusiven Feminismus. Im Detail wird die Arbeit des Referates durch die Ideen der gewählten Referent*innen, unter Einbeziehung von Anregungen der wahlberechtigten Studierenden, geprägt.

§11 Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungen können nur in geschäftsordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlungen beschlossen werden
- (2) Nur das Referat kann Geschäftsordnungsänderungen zur Abstimmung bringen.
- (3) Dem Vorschlag des Referats zur Geschäftsordnungsänderung muss die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

- (4) Die Geschäftsordnung muss auf der Website des Referates und im Referat selbst auf Anfrage in deutscher und englischer Fassung eingesehen werden können.
- (5) Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft. Etwaige vorherige Geschäftsordnungen treten mit Verabschiedung der Geschäftsordnung außer Kraft.

In Kraft getreten am

15.06.2021